

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00523 vom 21. Oktober 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00523

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00523 du 21 octobre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00523 del 21 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

E. 1.2

Alkoholismus (wie auch Drogensucht und Medikamentenabhängigkeit) begründet für sich allein keine Invalidität im Sinne des Gesetzes. Vielmehr wird er invalidenversicherungsrechtlich erst relevant, wenn er eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt hat, in deren Folge ein körperlicher, geistiger oder psychischer, die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigender Gesundheitsschaden eingetreten ist, oder wenn er selber Folge eines körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens ist, dem Krankheitswert zukommt (Urteil des Bundesgerichts 8C_694/2008 vom 5. März 2009 E. 2). Dabei ist das ganze für die Alkoholsucht massgebende Ursachen- und Folgespektrum in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen, was impliziert, dass einer allfälligen Wechselwirkung zwischen Suchtmittelabhängigkeit und psychischer Begleiterkrankung Rechnung zu tragen ist (Urteile des Bundesgerichts I 758/01 vom 5. November 2002 E. 3.2, und I 390/01 vom 19. Juni 2002 E. 2b). Was die krankheitsbedingten Ursachen der Alkoholsucht betrifft, ist für die invalidenversicherungsrechtliche Relevanz der Abhängigkeit erforderlich, dass dem Alkoholismus eine ausreichend schwere und ihrer Natur nach für die Entwicklung einer Suchtkrankheit geeignete Gesundheitsstörung zugrunde liegt, welche zumindest eine erhebliche Teilursache der Alkoholsucht darstellt (Urteil des Bundesgerichts I 192/02 vom 23. Oktober 2002 E. 1.2.2 mit Hinweis); es genügt nicht, wenn es sich nur um eine ganz untergeordnete Teilursache handelt (nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts I 130/93 vom 29. August 1994). Mit dem Erfordernis des Krankheitswerts einer allfälligen verursachenden psychischen Krankheit wird verlangt, dass diese die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit einschränkt (BGE 99 V 28 f. E. 2; Urteil des Bundesgerichts I 940/05 vom 10. März 2006 E. 2.2; erwähntes Urteil I 758/01

E.

3.1). Wenn der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Alkoholsucht und krankheitswertigem psychischem Gesundheitsschaden besteht, sind für die Frage der noch zumutbaren Erwerbstätigkeit die psychischen und die suchtbedingten Beeinträchtigungen gesamthaft zu berücksichtigen. Um diese Frage beantworten zu können, sind Verwaltung und Gericht auf möglichst detaillierte medizinische Auskünfte über die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Alkoholsucht auf der einen und der allfälligen psychiatrischen Komorbidität auf der anderen Seite sowie über den allfälligen ursächlichen Zusammenhang zwischen den beiden Aspekten angewiesen (vgl. zur Bedeutung medizinischer Auskünfte zur Bestimmung der Invalidität BGE 115 V 133 E. 2; BGE 124 V 265 E. 3c mit Hinweis, 99 V 28 E. 2; SVR 2001 IV Nr. 3 S. 7 E. 2b; AHI 2002 S. 30 E. 2a, 2001 S. 228 f. E. 2b mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts I 169/06 vom 8. August 2006 E. 2.2 und 4.2 mit Hinweisen und des Bundesgerichts 8C_672/2010 vom 27. September 2010 E. 2).

E. 1.3

Es ist zwar möglich, dass der Beschwerdeführer ohne die Auswirkungen der Persönlichkeitsstörung eine besser entlohnte Erwerbstätigkeit als die zuletzt ausgeübte als Regalarbeiter hätte ausüben können. Es lässt sich aber nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass sich die Persönlichkeitsstörung bereits bei der Berufswahl negativ ausgewirkt hat, und der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden zu einem höher qualifizierten Berufsabschluss gelangt wäre als jenen des Sportartikelverkäufers. Dass der Beschwerdeführer ohne kaufmännische Ausbildung im Bürobereich einen hypothetischen Berufsaufstieg hätte erreichen und schliesslich zumindest selbständige und qualifizierte Arbeiten hätte verrichten können, ist ebenso nicht überwiegend wahrscheinlich. 4.

E. 1.4

Die Beschwerdegegnerin hat damit das Valideneinkommen zu Recht auf der Basis des Durchschnittslohnes eines im Dienstleistungssektor beschäftigten Mannes auf dem Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) berechnet. Im Jahr 2008 betrug der Zentralwert Fr. 5'714.-- pro Monat bei 40 Arbeitsstunden pro Woche (LSE 2008, Tabelle TA 1, S. 26), was unter Berücksichtigung einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,

E. 1.5

Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letztere setzt voraus, dass Revisionsgründe (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen) vorliegen, wobei der Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung nach Massgabe des analog anwendbaren (AHI 1998 S. 121 E. 1b mit Hinweisen) Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) festzusetzen ist (vgl. BGE 121 V 264 E. 6b/ dd mit Hinweis). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten und damit der für die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung oder des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung bzw. Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 413 E. 2d am Ende, 369 E. 2, 113 V 273 E. 1a, 109 V 262 E.

4a, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5). Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Befristung der Leistungen angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechtsmittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 413 f. E. 2d mit Hinweisen). Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfügbaren Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Aufhebung der Rente zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen). 2. 2.1 2.1.1

Laut dem Bericht des Spitals C.____ (Dr. med. N.____ , Spezialarzt FMH für Chirurgie) vom 10. Juli 2008 (Urk. 6/17) leidet der Beschwerdeführer unter Adipositas, Gonarthrose links, einer Instabilität am vorderen Kreuzband links, einer Ruptur am hinteren Kreuzband links sowie einer Ruptur am medialen Seitenband links. Die Verletzungen am linken Knie seien auf einen Sturz in aethyliertem Zustand am 7. September 2007 zurückzuführen. Der Beschwerdeführer sei in der bis anhin ausgeübten Tätigkeit seit dem 23. November 2007 bis auf weiteres zu 100 % arbeitsunfähig. In einer behinderungsangepassten Tätigkeit könne er 15-20 Stunden pro Woche arbeiten. 2.1.2

Im Bericht vom 23. Dezember 2008 (Urk. 6/45/6-7) diagnostizierte das Spital C.____ (Dr. med. E.____ , Orthopädische Chirurgie FMH) eine instabile mediale Gonarthrose links sowie eine Varusgonarthrose rechts. Aus orthopädischer Sicht sei der Beschwerdeführer für eine geh- und stehbelastende Tätigkeit eindeutig eingeschränkt belastbar. Für die Arbeit als kaufmännischer Angestellter sei er zu mindestens 50 % einsatzfähig. Die bisherige Tätigkeit sei ihm ebenfalls mindestens zu 50 % zumutbar. Unklar sei, ob der Beschwerdeführer an psychischen Erkrankungen leide, welche die Arbeitsfähigkeit zusätzlich einschränken würden. An dieser Beurteilung hielt Dr. E.____ am 17. März 2009 (Urk.

E. 6

/39/2, Urk. 6/62/3, Urk. 6/71/6, Urk. 6/145/2). Insbesondere wird dies im Bericht des Beschwerdeführer seit Dezember 2009 behandeln den medizinischen Zentrums I.____ vom 10. Mai 2011 noch so festgehalten (Urk. 6/145/2), während der Beschwerdeführer nur gut einen Monat danach in der Untersuchung vom 21. Juni 2011 bei Dr. L.____ angab, er trinke schon morgens Rosé-Wein, nehme dann über den Tag verteilt mehrere Flaschen, wünschendurch auch Bier und spät abends noch Whisky und andere hochprozentige Alkoholika zu sich. Am liebsten trinke er Whisky-Cola und er fühle sich am besten, wenn er betrunken sei (Urk. 6/147/15). Folgt man den Angaben des medizinischen Zentrums I.____, ist es dem Beschwerdeführer zumindest gelungen, den Alkoholkonsum während mehr als drei Jahren zu sistieren. Jedenfalls ergibt sich aber, dass das Alkoholproblem des Beschwerdeführers in den vergangenen Jahren nicht hinreichend behandelt worden ist, und es ist festzuhalten, dass es ihm aus objektiver Sicht zumutbar ist, sich – allenfalls unter Durchführung einer entsprechenden Therapie – des Alkoholkonsums zu enthalten. 3.3

Der Beschwerdeführer lässt im Weiteren beanstanden, das Gutachten von Dr. K.____ und Dr. L.____

mittel die Arbeitsfähigkeit einfach ein. Dem Umstand, dass er nicht konstant über die attestierte Arbeitsfähigkeit von 80 % verfüge, sondern immer wieder affektive Einbrüche

mit einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % erleide, werde dabei zu wenig Rechnung getragen. Der psychiatrische Gutachter Dr. L.____ bezeichne sodann die derart ermittelte Arbeitsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt als verwertbar, womit er eine Frage beantworte, für die er gar nicht zuständig sei. Dies sei vielmehr Aufgabe der rechtsanwendenden Stelle, somit also der Beschwerdegegnerin, welche jedoch fälschlicherweise keine selbständige Prüfung dieser Frage vorgenommen, sondern einfach die Einschätzung von Dr. L.____ übernommen habe (Urk. 1).

Dr. L.____

hat keineswegs fest, dass der Beschwerdeführer während den depressiven Phasen zu 100 % arbeitsunfähig sei, sondern er führt lediglich aus, während den affektiven Einbrüchen leide der Beschwerdeführer an einer verminderten kognitiven Leistungsfähigkeit (Urk. 6/14 7/20 oben). Eine durchschnittliche Arbeitsfähigkeit von 80 % erscheint unter diesen Umständen als nachvollziehbar. Dies umso mehr, als die

Persönlichkeitsmerkmale wie Impulsivität, Kritikunfähigkeit, Frustrationsintoleranz und Teamunfähigkeit schon seit längerer Zeit bestehen, der Beschwerdeführer aber trotzdem auf dem freien Arbeitsmarkt tätig sein konnte. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht feststellt, umfasst der ausgeglichene Arbeitsmarkt auch Nischenarbeitsplätze, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (vgl. unter vielen: Urteil des Bundesgerichts 9C_124/2010 vom 21. September 2010 E. 2.2 mit Hinweis, 9C_95/2007 vom 29. August 2007, E. 4.3).

Weil für die Invaliditätsbemessung nicht die aktuelle Marktsituation, sondern ein hypothetisch ausgeglichener Arbeitsmarkt massgebend ist, lässt sich sodann auch nicht mit dem Beschwerdeführer feststellen, infolge der 6. IV-Revision, wo eine grössere Anzahl von bisherigen IV-Rentnerinnen und Rentner in solchen Arbeitsplätzen eingegliedert werden soll, sei eine solche Stelle auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht vorhanden.

Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist vielmehr ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Marktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen Teilinvaliden, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden, ab (BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S.

71, BGE 110 V 273 E. 4b S. 276). 3.4

Zusammenfassend ist die Beschwerdegegnerin damit gestützt auf das Gutachten von Dr. L.____ und Dr. K.____ zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit (ohne Arbeiten mit Lage- oder Höhenexposition, erhöhten Anforderungen an die Gehfähigkeit sowie an die Konzentrationsfähigkeit sowie die Fähigkeit, neue Inhalte aufzunehmen) zu 80 % arbeitsfähig ist. 3.5

Gestützt auf die Einschätzung von RAD-Arzt Dr. P.____ vom 22. August 2011 (Urk. 6/156/3) hat die Beschwerdegegnerin ausserdem den Beginn der im Gutachten L.____ / K.____ attestierten Arbeitsfähigkeit auf das Datum der Begutachtung, den 21. Juni 2011, festgelegt und ist für die Zeit davor von der gemäss Gutachten von Dr. H.____ (Urk. 6/71/15) bestehenden Arbeitsunfähigkeit von 40 % in behinderungsangepassten Tätigkeiten ausgegangen. Im Hinblick darauf, dass weder eine Neurasthenie (Urteil des Bundesgerichts 170/07 vom 14. April 2008, E. 5) noch eine depressive Episode (Urteil 8C_80/2011 vom 1

4. Juni 2011, E. 6.3.2) in der Regel eine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu begründen vermag, erscheint dies als eher grosszügig bemessen und ist die Beschwerdegegnerin jedenfalls zu Recht davon ausgegangen, dass für die Zeit vor der Begutachtung durch Dr. H.____ in psychischer Hinsicht keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgewiesen und der Beschwerdeführer in behinderungsangepasster Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig gewesen ist. 4. 4.1 4.1.1

Die Beschwerdegegnerin ist bei der Berechnung des Valideneinkommens zu nächst davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer aus invaliditäts fremden Gründen vor Eintritt des Gesundheitsschadens keine besser entlohnte Erwerbstätigkeit ausüben konnte als jene des Regalauffüllers in einem Selbstbedienungsladen, weshalb sie das Valideneinkommen basierend auf den Angaben der letzten Arbeitgeberin, der Y.____ vom 6. Juli 2008 (Urk. 6/13/3) festlegte. Nach Überprüfung des entsprechenden Einwandes des Beschwerdeführers im Vorbescheidverfahren gelangte die Beschwerdegegnerin

dagegen zum Ergebnis, die häufigen Stellenwechsel stünden in einem Zusammenhang mit der seit der Jugendzeit bestehenden Persönlichkeitsstörung und der Beschwerdeführer habe deshalb ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielt. Das Valideneinkommen sei somit nicht aufgrund des letzten Erwerbseinkommens, sondern anhand der Tabellenlöhne festzulegen, wobei beim Beschwerdeführer aufgrund seiner Ausbildung als Sportartikelverkäufer der Durchschnittslohn im Dienstleistungssektor auf dem Anforderungsniveau 3

(Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) massgebend sei (Urk. 2) . 4.1.2

Demgegenüber liess der Beschwerdeführer geltend machen, ohne Gesundheitsschaden hätte er über längere Zeit im Bürobereich erwerbstätig sein können. Zumal er sehr gut französisch spreche, über fundierte EDV-Kenntnisse verfüge, seine Leistungen von vielen Arbeitgebern durchwegs positiv beurteilt worden seien und er (in ruhigen Phasen) einen guten Umgang pflegen könne, sei das halb nicht der Durchschnittslohn auf dem Anforderungsniveau 3, sondern jener auf dem Anforderungsniveau 1 + 2 (Verrichtung höchst anspruchsvoller und schwierigster Arbeiten bzw. Verrichtung selbständiger und qualifizierter Arbeiten) heranzuziehen (Urk. 1 S. 10) . 4.

E. 7

2 '607.80 pro Jahr (mal 12) ergibt. Angepasst an den Nominallohnindex für Männer (vgl. Bundesamt für Statistik, Tabelle

T 1.93: 2010 = 123.4, 2011 = 124.5) beläuft sich das Valideneinkommen für das Jahr 2011 auf Fr. 73'255.05. 4. 2 4. 2 . 1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, nämlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/ aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei

der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu grunde liegt, weshalb der massgebliche Tabellenlohn auf die entsprechende betriebsübliche

Wochenarbeitszeit aufzurechnen ist (BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/ bb , 124 V 321 E. 3b/ aa ; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen.

Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen bewerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2). 4. 2 .2

Weil der Beschwerdeführer nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, ist für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf die oben erwähnte LSE abzustellen. Der Zentralwert für die mit einfachen und repetitiven Aufgaben beschäftigten Männer betrug im Jahre 2008 im privaten Sektor Fr. 4'806.-- pro Monat bei 40 Arbeitsstunden pro Woche (LSE 2008, Tabelle TA 1, S. 26), was unter Berücksichtigung einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,6 Stunden pro Woche (vgl. Die Volkswirtschaft 6 – 2013 Tabelle B9.2 S. 90) ein hypothetisches Einkommen von monatlich Fr. 4'998.25 bzw. Fr. 59'979.-- pro Jahr (mal 12) ergibt.

Übereinstimmend mit der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ab Ablauf der Wartezeit (September 2008) bis am 26. September 2009 in einer behinderungsangepassten Tätigkeit (z.B. einfache Büroarbeiten, leichte Kontroll- und Montagetätigkeiten) zu 100 % arbeitsfähig war. Ein Angewiesensein auf das Entgegenkommen eines verständnisvollen Arbeitgebers vermag praxisgemäss keinen zusätzlichen Tabellenlohnabzug zu begründen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_91/2013 vom 22. August 2013 E.

3.3.4; 8C_176/2012 vom 3. September 20

E. 7.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist abweichend von Art. 61 lit . a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

Die Gerichtskosten sind auf Fr. 800.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 7.2

Ausgangsgemäss ist der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Jürg Leimbacher, aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Mit Honorarnote vom 25. September 2013 hat Rechtsanwalt Leimbacher einen Aufwand von 7.92

Stunden und Barauslagen von Fr. 51.-- geltend gemacht (Urk.

E. 7.3

Kommt der Beschwerdeführer künftig in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann ihn das Gericht zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichten (§ 16 Abs. 4 GSVGer). Das Gericht beschliesst:

Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, und es wird ihm für das vorliegende Verfahren Rechtsanwalt Jürg Leimbacher als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf §

E. 12

). Dies erscheint als den Umständen des Falles angemessen. Die Entschädigung ist damit auf Fr. 1'768.50 (inkl. Barauslagen und MWSt) festzulegen.

E. 16

Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jürg Leimbacher - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstBrügger RP/FB/MTversandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.